

RS Vwgh 1993/6/3 92/16/0174

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.06.1993

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §33;

Beachte

Besprechung in AnwBl 1994/1, S 57-59;

Rechtssatz

Da es sich bei den in den einzelnen Tarifposten des§ 33 GebG 1957 vorgesehenen Gebühren nicht um eine einzige einheitliche Abgabe, sondern entsprechend den einzelnen Tatbeständen um jeweils verschiedene Abgaben handelt (Hinweis E 16.10.1989, 88/15/0032), kann sich auch eine Auslegung eines Tatbestandes nicht jedenfalls am Regelungsinhalt einer anderen Tarifpost orientieren.

Schlagworte

VwRallg7 Reklame Hinweisen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992160174.X07

Im RIS seit

17.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at